

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 9

Artikel: Revision des Militärversicherungsrechtes [Schluss]
Autor: Ulrich, Hanspeter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Militärversicherungsrechtes

(Schluß)

4. Organisation und Rechtsschutz.

In organisatorischer Hinsicht bringt der Entwurf die wesentliche Neuerung, daß die Pensionen künftig nicht mehr durch eine besondere, außerhalb der Militärversicherung stehende **Pensionskommission** festgesetzt werden sollen, sondern durch die Organe der Militärversicherung selbst. Das Verfahren vor der bisherigen Pensionskommission ist dadurch charakterisiert, daß diese auf Antrag der Militärversicherung und lediglich auf Grundlage der Akten entscheidet, wobei die Militärversicherung ihren Antrag durch einen Vertreter begründen und verteidigen lassen kann, während sich der Versicherte nur schriftlich zum Antrag der Militärversicherung äußern kann. Das gibt der Pensionskommission mehr den Charakter einer Verwaltungsbehörde als einer richterlichen Instanz. Es ist unter diesen Umständen nicht einzusehen, warum sich zwei Verwaltungsinstanzen mit einem Pensionsfall zu befassen haben, die Militärversicherung, die die nötigen Erhebungen durchführt und Antrag stellt, und die Pensionskommission, die über die Ausrichtung der Pensionen entscheidet. Die Uebertragung des erstinstanzlichen-rekursfähigen Entscheides an die Militärversicherung selbst würde deshalb eine Vereinfachung und damit auch einen Zeitgewinn bedeuten.

Der Entscheid der Pensionskommission konnte bisher mit dem Mittel des Rekurses an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern weitergezogen werden, das als einzige Rekursinstanz endgültig verfügt. Der Entwurf sieht nun vor, zwischen die Militärversicherung als erste entscheidende Instanz und das Versicherungsgericht als letzte Instanz neu eine zweite Instanz zu schaffen, eine besondere **Rekurskommission für Militärversicherungssachen**. Die Schaffung von zwei Rekursinstanzen verschafft dem Versicherten einen größeren Rechtsschutz und ist gleichzeitig geeignet, das Eidgenössische Versicherungsgericht zu entlasten, indem ihm künftig nicht mehr alle Rekursfälle unterbreitet würden.

In organisatorischer Hinsicht kann man sich fragen, ob die Militärversicherung als selbständige Anstalt und Dienstabteilung des Militärdepartementes erhalten bleiben muß, oder ob es nicht möglich wäre, sie mit einer anderen Dienststelle zu vereinigen, sei es mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern oder mit dem Eidgenössischen Amt für Sozialversicherung. Die Expertenkommission hat sich grundsätzlich für eine Koordination mit einer andern Dienststelle ausgesprochen, wovon der Entwurf des Bundesrates freilich nichts wissen will.

Auch der immer wieder auftretenden Forderung nach einer stärkeren **Dezentralisierung** trägt der Entwurf nicht Rechnung. Man denke dabei an die Kreisagenturen der Suval. Gerade mit der Vereinigung von Suval und Militärversicherung könnte eine derartige zweckmäßige Dezentralisation verhältnismäßig leicht verwirklicht werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die Funktionen des Waffenplatzarztes mit der Kreisvertretung der Militärversicherung zu vereinigen und so regionale Dienststellen zu schaffen, die sowohl den Sanitätsdienst in Schulen und Kursen beaufsichtigen und leiten, als auch die Militärversicherungsfälle behandeln.

Schließlich ist auch vorgeschlagen worden, als erste Rekursinstanz die kantonalen Versicherungsgerichte zu bezeichnen, die in Unfallversicherungsfällen als erste Rekursinstanz funktionieren und sich bewährt haben. Dieser Vorschlag hätte eine zweckmäßige Dezentralisation der Militärversicherung zur Voraussetzung. Aber auch diese Lösung wird vom Entwurf des Bundesrates abgelehnt, der eine einzige zentrale Rekursinstanz schaffen will.

Es ist zu vermuten, daß diese Organisationsfragen in den Räten ebenfalls noch viel zu sprechen geben werden, und daß eine Lösung gefunden wird, die eine möglichst rationelle und zweckmäßige Verwaltung der Militärversicherung gewährleisten wird.

5. Die Finanzierung.

Das bisherige Kapitaldeckungsverfahren soll nach Entwurf aufgegeben und durch das sogenannte **Umlageverfahren** ersetzt werden. Das heißt, daß die laufenden Leistungen der Militärversicherung jährlich in den Voranschlag des Bundes einzustellen sind, während heute für jeden Pensionsfall ein entsprechendes Kapital dem Deckungsfonds der Militärversicherung überwiesen wird.

Der 1847 aus den Bußen der Kantone Neuenburg und Innerrhoden geschaffene **Invalidenfonds**, dessen Höhe heute dank weiterer Zuwendungen des Bundes 57,8 Millionen Franken beträgt, und die 1886 geschaffene Eidgenössische Winkelriedstiftung mit einem Vermögen von 6 Millionen Franken sollen zu einer Rückstellung der Militärversicherung zusammengelegt werden zur Deckung besonderer Aufgaben. In bezug auf den Invalidenfonds mag dies wohl zweckmäßig sein, nicht aber in bezug auf die **Winkelriedstiftung**, die durch eine öffentliche Sammlung im Schweizerland aufgebracht wurde mit dem Zwecke der Unterstützung von im Dienste des Landes verwundeten

Wehrmännern oder ihrer Hinterbliebenen. Sie soll nach der Schenkungsurkunde mit dem Grenus-Invalidenfonds eine Reserve für die aus Kriegzeiten stammenden Unterstützungsansprüche bilden.

Der **Grenus-Invalidenfonds** ist 1851 durch letztwillige Verfügung des Barons Fr. Th. Louis de Grenus geschaffen worden und weist heute die ansehnliche Summe von 37,9 Millionen Franken auf. Der Stifter bestimmte diese Mittel ausdrücklich für zusätzliche Leistungen, die erst erfolgen dürfen nach den gesetzlichen Leistungen der Eidgenossenschaft. Das Militärversicherungsgesetz von 1901 hat dann in Verfälschung der testamentarischen Zweckbestimmung festgelegt, der Grenus-Invalidenfonds dürfe nur in Kriegzeiten in Anspruch genommen werden.

Aus dem Wortlaut der letztwilligen Verfügung ist klar ersichtlich, daß der Grenus-Invalidenfonds berechnet ist für jene Fälle, wo die gesetzlichen Leistungen des Bundes nicht ausreichen. Der Fonds hat damit die gleiche Zweckbestimmung wie die 1918 geschaffene Schweizerische Nationalspende. Die Einschränkung auf den Kriegsfall widerspricht der Verfügung des Stifters. Der Entwurf für das neue Militärversicherungsrecht enthält nun keinerlei Bestimmungen mehr über den Grenus-Invalidenfonds, so daß er künftig unabhängig von der Militärversicherung als selbständiger Fonds bestehen würde. Der Zweckbestimmung dürfte es am ehesten entsprechen, wenn dieser Fonds der Schweizerischen Nationalspende überwiesen wird, die dem gleichen Zwecke der zusätzlichen Leistungen dient.

Dem gleichen Zwecke wollte nun aber auch die Eidgenössische Winkelriedstiftung dienen. Sie wollte nicht dem Staate die Mittel geben für die Erfüllung seiner gesetzlichen Leistungen, sondern wollte diese ergänzen, aber mit der Einschränkung auf Kriegzeiten. Es scheint daher nicht ganz dem ursprünglichen Zwecke der Schenkung zu entsprechen, wenn die Winkelriedstiftung nun in einem neuen Reservefonds der Militärversicherung aufgehen soll, sondern es dürfte weit mehr dem Zweck der ursprünglichen Volkssammlung entsprechen, wenn dieser Fonds als Reservefonds der Schweizerischen Nationalspende zur Verfügung gestellt wird. Damit würden wir eine saubere Trennung erhalten zwischen der Militärversicherung, deren Leistungen nach Gesetz vom Bunde ausgerichtet werden, einerseits, und der zusätzlichen Soldatenfürsorge andererseits, die unter dem Titel der Schweizerischen Nationalspende alle

freiwillig gesammelten Gelder verwalten und daraus zusätzliche Leistungen aufbringen würde für jene Wehrmänner oder ihre Hinterbliebenen, denen nach den gesetzlichen Ansätzen der Militärversicherung nur ungenügend geholfen werden kann.

6. Zusammenfassung.

Weitere Neuerungen von weniger großer Tragweite können im Rahmen dieses Artikels nicht erwähnt werden. Wer sich eingehender für den Entwurf des Bundesrates interessiert, sei auf die Botschaft des Bundesrates vom 22. September 1947 verwiesen, die zwar trotz

ihrem Umfang von 52 Druckseiten wesentliche Verschlechterungen, die der Entwurf vorsieht, verschweigt.

Der Entwurf bringt eine ganze Reihe von Verbesserungen, aber auch einige Verschlechterungen. Im Ganzen gesehen bedeutet er sicherlich einen Fortschritt, aber leider nur in ungenügendem Ausmaße. Es wird die dankbare Aufgabe der eidgenössischen Räte sein, den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf noch zu verbessern:

1. durch Verzicht auf die vorgesehenen Verschlechterungen,
2. durch eine wesentliche Erhöhung

der anrechenbaren Verdienst-Maxima,

3. durch eine zweckmäßige Dezentralisation des Verwaltungsapparates der Militärversicherung und der ersten Rekursinstanz.

Das Bessere ist immer der Feind des Guten! Streben wir daher gleich das Bessere an und schaffen wir ein neues Militärversicherungsrecht, das den im Dienst krankgewordenen und verunglückten Soldaten und ihren Hinterbliebenen auf eine Art und Weise hilft, deren sich die Eidgenossenschaft nicht zu schämen hat. Hanspeter Ulrich.

Gedanken über die Gasmasken-Ausbildung

«Auch der Einsatz bakteriologischer und sonstiger chemischer Kampfmittel ist wahrscheinlich.»

(W. V.) In den Presseberichten über die Weiterentwicklung der modernen Kampfmittel sickern immer wieder von Zeit zu Zeit Meldungen über die Förderung der Gaswaffe durch. Auch sie ist eben noch als eine moderne Waffe anzusprechen, wenn sie auch im zweiten Weltkrieg weder in größeren Mengen noch nach überlegten gastech-nischen Gesichtspunkten zur Anwendung kam. In keiner Armee werden deshalb die Schutzmaßnahmen gegen die Gaskampfstoffe abgebaut. Diese nicht zu übersehende Tatsache legt uns zweifellos die absolute Pflicht auf, den bisher geübten Gasschutz nicht nur beizubehalten, sondern ihn noch weiterhin zu fördern.

Unverständlicherweise wird bei uns die Gasdienstausbildung noch vielfach unrichtig eingeschätzt und erschöpft sich nicht selten in Gebrauch und richtiger Handhabung der Gasmasken auf dem Exerzierplatz. Sie bleibt damit in ihrem elementarsten Stadium stecken, während die wichtigsten Momente der gasdienstlichen Erziehung, als da sind — die Kenntnis der Grundsätze des Gasensatzes und der Gasabwehr im Hinblick auf deren Einwirkung auf die Truppenführung;

— die Kenntnis der physiologischen Wirkungen der Gaskampfstoffe auf den Einzelkämpfer und auf die Truppe als Ganzes und deren Einfluß auf die Truppenführung, zweifellos verkannt werden. Die letztere soll der Zweck der vorliegenden Studie sein. Sie läßt sich wohl am eindringlichsten aus den verschiedenartigen Truppenberichten über das Jahr 1918, in welchem die Gastech-nik auf beiden Seiten der Kriegführenden ihren höchsten Stand erreicht hatte, herauslesen und ist für jeden Führer notwendig, der es sich zur Aufgabe macht, seine Truppe so auszubilden, daß alle Vergasungen — seien sie vom Feinde erzeugt, oder seien sie, aus eigenen

Roehren stammend, durch widrige, nicht vorauszusehende Windverhältnisse in die eigenen Linien zurückgeschlagen — nur einen verzögernden, keinesfalls aber einen verhindernden Einfluß auf das Erreichen des gesteckten Zieles auszuüben vermögen. Nur wer den Einfluß von Geländevergasungen an sich selbst verspürt, und seine Truppe in solchen Lagen kennengelernt hat, kann die Mittel und Wege finden, dieselbe kriegstüchtig auszubilden, und zu erreichen, daß die taktischen Aufgaben trotz allen Vergasungen gelöst werden können. Nachdem wir in unserer Armee über keine Kriegserfahrungen verfügen, ist es für jeden Führer doppelt wichtig, sich durch das Studium der vorhandenen Kriegsliteratur die notwendige Phantasie anzueignen, um die Gasdienstausbildung entsprechend den wahren Feldverhältnissen zu gestalten und seine Truppe gegen die sichtbaren, den Führungsmöglichkeiten entgegenwirkenden äußeren Einflüsse jeder Vergasung widerstandsfähig zu machen. Wie sehr dies notwendig ist, haben schon die wenigen, während des Aktivdienstes mit Gaseinlagen durchgeführten Detachementsübungen, bei denen also Blaukreuzkampfstoff in kleinsten Mengen eingesetzt wurde, gezeigt.

In der **ersten deutschen Offensive «St. Michael»** — 21. März bis 5. April 1918 — wurde der auf breiter Front angesetzte Angriff durch ein Vorbereitungsschießen von 2 Stunden Dauer mit Luftkampfstoffen (Blaukreuz, Grünkreuz, Blau- + Grünkreuz = Buntkreuz) auf die feindliche Artillerie eingeleitet. Darauf folgte die Niederkämpfung der Infanterie unter Fortsetzung der Artillerievergasung mit etwa $\frac{1}{4}$ Blaukreuz. Bis zu einer Tiefe von 5 km wurde während insgesamt 5 Stunden alles mit Gas belegt. Dörfer wurden bis zu 12 Kilometer hinter der Front mit Gas erreicht. Die Planken und schwierigen Widerstandszentren der Front wurden vergiftet. Die feindliche Gegenwirkung war noch gering. Trotzdem hatte der Angreifer in der nördlichen Hälfte der

Front unter sehr starker Gaswirkung zu leiden, weil der Wind umschlug und die eigenen Gasschwaden zurücktrieb. Der Angriff war aus diesem Grunde nach der Ansicht des Majors Soldan von Anfang an zum Mißerfolg verurteilt. «Wir haben uns nicht einen Augenblick gewundert, daß wir bereits vor der zweiten Linie liegen blieben, als einige feindliche Maschinengewehre einsetzten und einige feindliche Geschütze zur Besinnung kamen. Ganze Kompagnien hatten sich verlaufen. Durch Trichter klettern, über Gräben springen, durch Hindernisse sich winden, dabei führen, kommandieren, den Feind beobachten, schießen, das mag im Frieden mit abgesetzter Gasmasken wieder und wieder geübt, gelingen. In der Wirklichkeit, in fremdem Gelände, das unter feindlicher Artilleriewirkung liegt, im Lärm der Schlacht geht das nicht. Verzweifelt schreie ich eine Ordonnanz an. Sie versteht mich nicht. Aber der Befehl ist dringend. Ich lüfte einen Augenblick die Maske, spreche 3 Worte: Hustenanfall! Maske heruntergerissen! Minuten dauert es, bis die Schleimhäute sich wieder beruhigen. Beim Weitergehen lüftet alle Augenblicke einer die Maske, um zu probieren, ob wir noch im Gas sind. Schließlich wird es ertragbar. Man nimmt die Maske ab. Einige halten es jetzt aus . . . aber es ist zu spät. Das Moment der Ueberraschung, die Ausnutzungsmöglichkeit unserer langen Artillerievorbereitung ist verloren gegangen, obwohl die feindliche Materialwirkung gegen unser Vorgehen fast gänzlich ausgeschaltet war.» Im Kampfgebiet mischte sich der dichte Nebel mit dem zurückschlagenden Gas, das noch lange dem schwarzen aufgerissenen Boden entschwebte und in Mischung mit dem Nebel deutlich sichtbar wurde. Wenn auch von Anfang an damit gerechnet wurde, daß die Infanterie über kurze Strecken, wo «zufälligerweise» dichtere Gaskonzentrationen erkennbar lagern konnten, wie z. B. in allen windgeschützten Mulden und Schluchten,